

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung des Biathlonwachstums Osterzgebirge". Nach der Eintragung ins Register ist der Name mit dem Zusatz "e.V." zu versehen.
2. Sitz des Vereins ist: 01762 Schmiedeberg
3. Das Geschäftsjahr ist die Wettkampfsaison. Es endet jeweils zum 30. April.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen dienen, nämlich der Förderung und Unterstützung des Biathlonwachstums im Osterzgebirge in ideeller und materieller Hinsicht. Durch Kontaktpflege zwischen allen Vereinen mit Nachwuchstrainingsgruppen Biathlon im Osterzgebirge und den ehemaligen Sportlern dieser Vereine soll die Tradition des Biathlons in enger Verbindung zur Region bewahrt und bereichert werden.
Insbesondere bezweckt der Verein:

- a. Förderung einer geregelten sportlichen Freizeitbeschäftigung.
- b. Unterstützung des Trainings- und Wettkampfbetriebs mit Hilfe von Geld- und Sachspenden.
- c. Ausbau der materiell- technischen Basis zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs.
- d. Darstellung der erreichten Ergebnisse in der Öffentlichkeit.
- e. Personelle sowie finanzielle Unterstützung von Trainingslagern und Wettkämpfen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.02.1977. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Förderverein unterstützt alle Biathlonwachstumssportler des Osterzgebirges. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. sonstige Einnahmen
- d. Fördermittel.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.

3. Von den aufgenommenen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

4. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod

b. durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand

c. durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus groben Verstößen gegen die Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres, statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,

b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,

c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,

d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen,

e. über Satzungsänderungen zu beschließen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliederbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Anträge können gestellt werden

- a. von den Mitgliedern des Vereins,
- b. von der Abteilungsleitung des jeweiligen Sportvereins,
- c. von dem Vorstand der jeweiligen Sportvereine

und müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

6. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollant und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich mindestens zusammen aus

- a. ersten Vorsitzenden,
- b. ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Schriftführer,
- d. Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Beirates bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und von einem stellvertretendem Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3000,00 € belasten, ist der Vorsitzende, oder in Verbindung sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3000,00 € belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

6. Der Schriftführer fertigt die Protokolle und ist mitverantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei.

7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltsplan.

§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von zwei Jahren einen Beirat, der aus zwei bis acht Personen bestehen kann.

2. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnungen des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Kassensportbund des Weißeritzkreises mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Nachwuchsbiathlonsports zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11 Anwendung der Regelung des BGB

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 12.09.2000, am Tag der Gründung, in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Es wird die Anerkennung der zuständigen Finanzverwaltung beantragt. Die Vollmacht der Vereinsmitglieder ist bis dahin beschränkt.